

Nr. 274

13.03.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
13/2009	Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2009	1427
14/2009	Zweckverband INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2009 - und Bekanntmachungsanordnung	1428
15/2009	Kreis Gütersloh	Wahl des Kreistages und der Landrätin / des Landrates des Kreises Gütersloh am 30.08.2009	1430

13/2009 Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2009

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2009 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten. Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich:

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 25.02.2009

Landes-
siegel

gez. Pohlkamp

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

14/2009 Zweckverband INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik –

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh

- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik -
für das Haushaltsjahr 2009

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2003 (ABl.Reg. Det. 2003 S. 304), hat die Verbandversammlung am 27.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	37.888,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.888,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.888,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.888,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher. Über die Leistung geringfügiger über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Die gemäß § 14 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 35.388,00 € festgesetzt.

(Feldmann)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(S.-G. Adenauer)
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 27.11.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold bezüglich der gemäß § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 zu zahlenden Umlage wurde am 16 .02.2009 – AZ 31.60 02 (50) - erteilt

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.02.2009

gez.

Feldmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

15/2009 Kreis Gütersloh

Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 30.08.2009

Vorbemerkung

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 18. Februar 2009 entschieden, dass die Kommunalwahlen 2009 nicht am Tag der Europawahl (07.06.2009) stattfinden dürfen. Aus diesem Grund hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den 30.08.2009 als neuen Wahltermin festgesetzt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV.NRW. S. 680), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh und Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates für den Kreis Gütersloh bis spätestens

Montag, den 13. Juli 2009, 18.00 Uhr,

bei mir im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 125, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereitgestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie im Wahlamt des Kreises Gütersloh (Herr Frank Rosczyk, Tel.: 05241/85-1141, E-Mail: frank.rosczyk@gt-net.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 13. Juli 2009 bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist gemäß §§ 4 und § 3 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), in Verbindung mit Artikel 11 § 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) durch den Wahlausschuss für die Kreistags- und Landratswahl im Jahr 2009 in seiner Sitzung am 23. September 2008 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Kreiswahlbezirks-Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl
101	10 - 30	Gütersloh	10.879
102	50 - 70	Gütersloh	13.348
103	80 – 100	Gütersloh	13.456
104	110 – 130	Gütersloh	14.292
105	140 – 160	Gütersloh	13.238
106	170 – 190	Gütersloh	13.647
107	200 – 220	Gütersloh	13.909
108	14 - 19	Rheda-Wiedenbrück	13.221
109	1 - 4	Rheda-Wiedenbrück	10.349
110	5 - 8	Rheda-Wiedenbrück	10.981
111	9 -13	Rheda-Wiedenbrück	12.313
112	7 – 10, 14 – 19	Rietberg	14.599
113	1 – 4, 6, 11 – 13	Rietberg	13.234
114	9 – 16	Schloß Holte-Stukenbrock	13.127
115	1 – 8	Schloß Holte-Stukenbrock	13.039

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

116	1 – 8	Harsewinkel	12.549
117	9 – 16	Harsewinkel	11.733
118	3 – 8, 10 -13	Verl	12.447
119	1, 2, 9, 14 - 19	Verl	12.594
120	1, 2, 6 – 12	Versmold	11.480
121	3 – 5, 13 - 17	Versmold	9.731
122	1, 7, 8, 10 – 15	Halle (Westf.)	10.296
123	2 – 6, 9, 16 - 19	Halle (Westf.)	11.226
124	1 – 8	Steinhagen	9.479
125	9 – 17	Steinhagen	10.873
126	1 – 8, 10	Herzebrock-Clarholz	9.261
127	9, 11 – 17 40	Herzebrock-Clarholz Gütersloh	10.796
128	1 – 13	Werther (Westf.)	10.936
129	1 – 14 14	Borgholzhausen Werther (Westf.)	9.786
130	1 – 13 5	Langenberg Rietberg	9.425

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 1 KWahlO von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

nach den §§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **300** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

Im übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75 b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Innenministeriums NRW unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.im.nrw.de/bue/93.htm#>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Auskunft über Einzelheiten wird im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer Nr. 125, Tel.: 05241/85-1141 oder Zimmer Nr. 128, Tel.: 05241/85-1132 erteilt.

Gütersloh, 12.03.2009

Kreis Gütersloh
Der Wahlleiter

Christian Jung
(Kreisdirektor)